

16. März 1973

Notiz an Herrn Bundesrat Brugger

Hf/yh
Aenderung des Bundesgesetzes
vom 26.9.1958 über die Export-
risikogarantie

Herr Bundesrat,

Zur Frage, ob es richtig sei, dass die Exportrisikogarantie einem Exporteur im Schadenfall mehr als den garantierten Satz auf dem Lieferbetrag vergüten könne, ist folgendes zu bemerken:

1. Bei einem Totalverlust wird der Bund nicht mehr ausbezahlen können, als dem Garantiesatz entspricht: im Maximum sind dies 85 % des garantierten Lieferbetrages.
2. Aber auch ein Teilverlust wird zum festgesetzten Garantiesatz gedeckt. Dies bedeutet, dass bei einem Teilverlust die Forderung des Exporteurs im Endeffekt durch die ERG in einem Umfang gedeckt wird, der höher liegen kann, als der Garantiesatz. Anders ausgedrückt erhält der Exporteur vom Kunden und der ERG zusammen einen Betrag der umso näher beim Lieferwert liegt, je kleiner der Teilverlust ausfällt. Dassieht das Gesetz ausdrücklich vor und es entspricht nicht nur der schweizerischen Praxis, sondern auch derjenigen der übrigen Mitgliedländer der Berner Union.

An einem Verlust bleibt der Exporteur aber immer beteiligt, wobei festzuhalten ist: je kleiner der Verlust des Exporteurs ausfällt, umso geringer ist die Schadenszahlung der ERG.

Es ist in diesem Zusammenhang einmal mehr darauf hinzuweisen, dass die bis jetzt erwähnten 85 % den maximalen Garantiesatz darstellen, der seit einigen Jahren aus konjunkturellen Überlegungen nur noch selten zur Anwendung gelangte und bei Exporten nach Industrieländern 65 - 70 % nicht überstieg. 85 % wurden nur noch für Lieferungen im Zusammenhang mit von der Weltbank empfohlenen oder gemeinsam finanzierten Projekten der Entwicklungshilfe sowie bei Transferkrediten (Indien, Pakistan) gewährt.

3. Zu der dem Parlament vorgeschlagenen Gesetzesänderung wäre folgendes zu bemerken:

Die im geltenden Bundesgesetz über die ERG in Art. 4 vorgesehene Deckung von Verlusten, die aus der Verschlechterung fremder Währungen entstehen kann, war bis jetzt in der Praxis weitgehend illusorisch, weil die Garantie nur die Selbstkosten nicht aber den Gewinn deckte. Währungsverluste gingen aber oft im Reingewinn auf. Will man dem Exporteur eine wirksame Absicherung gegen Währungsrisiken bieten, so erfordert das eine Aufhebung der Selbstkostenklausel. Gleichzeitig gelangen wir zu einer Annäherung an die Deckungsmöglichkeiten der ausländischen Konkurrenz.

4. Die Kommission für die ERG hat an ihrer Sitzung vom 13. März die von Vertretern des Parlaments geäußerten Bedenken in Bezug auf das dem Bund in Zukunft erwachsende Risiko eingehend geprüft. Sie kam dabei zum Schluss, dass die internationale Unsicherheit auf dem Währungsgebiet zu einer vermehrten Beanspruchung der ERG führen wird und dass das

- 3 -

Engagement und damit die Risiken aus diesem Grund und nicht primär wegen der vorgeschlagenen Gesetzesänderung steigen werden. Es ist zu erwarten, dass die Währungsrisiken für die Aussenwirtschaft vermehrte Bedeutung haben werden, wie die vergangenen Monate gezeigt haben.

Es ist auch zu bedenken, dass seit 1959, dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des geltenden Bundesgesetzes der Exporteur für die ihm gewährte Deckung Prämien zu entrichten hat. Die ERG hat seit diesem Zeitpunkt eher den Charakter einer Versicherung und nicht einer Subvention. Sollte die künftige Entwicklung zeigen, dass die Prämien im Verhältnis zum Risiko zu tief angesetzt sind, so kann der Bundesrat sie erhöhen. Im Vergleich mit den übrigen ERG-Institutionen der Berner Union halten sich die heute geltenden Ansätze ungefähr in der Mitte. Mit den aus Prämienüberschüssen geäuften Rückstellungen von 143 Mio Fr. verfügen wir über ein beachtliches Polster.

Warum?

Die ERG-Kommission ist einstimmig der Auffassung, dass eine Gesetzesänderung, die eine absolute Plafonierung der Deckung, z.B. auf 95 % des Lieferwertes, bringen würde, einen eindeutigen Rückschritt gegenüber der heute geltenden Lösung und gegenüber der beantragten Aufhebung der Selbstkostenklausel bedeuten würde.

Sie ist deshalb zum Schluss gelangt: sollte der Ständerat wider Erwarten die Absicht haben, die in der Botschaft beantragte Gesetzesänderung mit einer solchen einschränkenden Klausel zu versehen, so wäre unbedingt vorzuziehen, der

- 4 -

Kammer vorzuschlagen, die Behandlung dieses Traktandums auf eine spätere Session zu verschieben. Als Begründung könnte auf die gegenwärtige Unsicherheit auf dem Währungsgebiet verwiesen werden, die eine erneute Ueberprüfung der Situation erfordert. Nach Auffassung der Kommission könnte im Verlauf des Jahres die Lage für die schweizerische Exportwirtschaft Veränderungen erfahren, die eine Kritik am Ausbau der ERG-Institution zum Verstummen bringen würde.

hep